



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen (Kabelzerlegeanlage)

vom 26.11.2019

Betreiber: Justizvollzugsanstalt Werl
am Standort: Belgische Straße 4 in 59457 Werl

Die Justizvollzugsanstalt Werl betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur sonstigen
Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen (Nr. 8.11.2.2; 8.11.2.4; 8.12.1.1; 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw.
Tätigkeit nach Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 30.09.2019

Vor-Ort-Aufwand:	6 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	7 Personenstunden
Gesamtaufwand:	13 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	BR Arnsberg, Dez. 52 – Abfallstromkontrolle

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig über-
wacht: Emissionen, Abfall

Grundlage der Überwachung:

§ 52a BImSchG

§ 47 KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.